



(Organisation und Durchführung von Sport-,
Kultur- und anderen Anlässen
in der Region)

S T A T U T E N

1. Name und Sitz

Der Verein „O.S.K.A.R.“ (Organisation + Durchführung von Sport-, Kultur- und anderen Anlässen in der Region) ist ein Verein im Sinne des Art. 60ff des ZGB; er hat seinen Sitz in Schmitten.

2. Zweck des Vereins

Organisation und Durchführung von Sport- Kultur und anderen Anlässen sowie Produktion und Förderung von Projekten.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

1. Mitgliederbeiträge
2. Einnahmen aus dem Verkauf von vereinseigenen Produkten
3. Einnahmen bei Veranstaltungen
4. Beiträge von Gemeinde- und Pfarreibehörden
5. Sponsorenbeiträge

4. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung der Mitglieder
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

5. Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mind. 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 14 Tage schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten

k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.

l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

6. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

7. Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

8. Mitgliedschaft

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.

Die Mitgliedschaft wird rechtsgültig bei Einzahlung des Mitgliederbeitrages.

9. Austritt

Das Austrittschreiben muss mind. 4 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

10. Ausschluss

Mitglieder, welche die Interessen oder das Ansehen des Vereins gefährden, können bei Entscheid an der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

11. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von der qualifizierten Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenrevision

Anträge auf Statutenrevision sind den stimmberechtigten Mitgliedern wenigstens 30 Tage vor der Generalversammlung mitzuteilen.

14. Schlussbestimmung

Die vorliegenden, an der Gründungsversammlung vom 7. September 1998 genehmigten Statuten, treten auf den 1. Oktober 1998 in Kraft. Genehmigt an der Gründungsversammlung vom Montag, 7. September 1998.

Revidiert an der Generalversammlung vom Freitag, 21. September 2001

Revidiert an der Generalversammlung vom Freitag, 15. September 2017

Mitgliederverwalterin
Ursula Zurkinden

Beisitzerin
Alexandra Hächler